



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN

Hessischer Judo-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

Eingang HJV: 6.9.28 03.05.2023

Az.: 2/23 RA

In dem Verfahren

1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V.,
vtr. d. d. alleinvertretungsberechtigten gesetzlichen Vorstand [REDACTED]
Postfach 50 07 31, 60395 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V.,
vtr. d.d. durch seinen gesetzlichen Vorstand,
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

- Antragsgegner -

wegen

Kampfrichterversammlung des Antragsgegners vom 21.01.2023

ergeht folgender Beschluss:

- 1. Es wird festgestellt, dass sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Kampfrichterversammlung des Antragsgegners vom 21. Januar 2023 nichtig sind und keine Rechtskraft entfalten.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.**
- 3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.**
- 4. Die Mitgliederversammlung wird als Berufungsinstanz ausgeschlossen. Stattdessen ist binnen 14 Tagen ab Zugang dieses Beschlusses Klage gegen diesen Beschluss vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erheben. Die aufschiebende Wirkung der Klageerhebung gegen diesen Beschluss wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

Tatbestand:

Am 21. Januar 2023 fand in Bad Homburg vor der Höhe, Niederstedter Weg 2, 61348 Bad Homburg, eine Kampfrichterversammlung des Antragsgegners statt, auf deren Tagesordnung unter den Tagesordnungspunkten 3-6 sowie 9 Beschlussfassungen über Anträge und unter dem Tagesordnungspunkt 8 Wahlen angekündigt worden waren. Es wurden auch Änderungen der Kampfrichterordnung durch die Kampfrichterversammlung beantragt.

Die beiden Ladungen zu dieser Versammlung wurden auf www.hessenjudo.de unter der Rubrik „Breitensport“ im Ordner „Kampfrichterwesen“ am 16. Januar 2023 mit folgendem Text veröffentlicht:

„Einladung zur Kampfrichterversammlung Januar 2023

Details

Veröffentlicht: 16. Januar 2023

Einladung zur Kampfrichterversammlung

am Samstag, den 21. Januar 2023 in Bad Homburg bei der HTG Niederstedter Weg 2

Die erste Einladung ist hier hinterlegt.

Die zweite Einladung ist hier hinterlegt.

Stefan Himmler Kampfrichterreferent“

Außerdem erfolgte in der Rubrik „Terminkalender“ unter der Rubrik „Kampfrichterversammlung“ am 8. Dezember 2022 folgender Eintrag:

„Kampfrichterversammlung

Samstag, 21. Januar 2023

von bmueller
Kontakt Stefan Himmler Kampfrichterversammlung

Einlass und Stimmvergabe ab 13.30 Uhr Beginn: 14.00 Uhr
Ort Bad Homburg, Niederstedter Weg 2, Primodeus Park (ehemals Ferry Park)“

Eine Veröffentlichung unter der Rubrik „Verband“ im dortigen Ordner „Aktuelles“, in dem Mitgliederversammlungen und Mitgliederteilversammlungen des Antragsgegners üblicherweise angezeigt werden, erfolgte nicht.

Der Antragsteller erhielt keine Ladung zu der Kampfrichterversammlung vom 21. Januar 2023.

Der Antragsteller beantragt,

Der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge durch Beschluss feststellen, dass

1. sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Kampfrichterversammlung des Antragsgegners vom 21. Januar 2023 nichtig sind und keine Rechtskraft entfalten,
2. die Regelungen der Kampfrichterordnung des Antragsgegners zur Ladung der Kampfrichterversammlung gegen geltendes Recht verstoßen und in der Folge unwirksam sind,
3. für die Ladung einer Kampfrichterversammlung des Antragsgegners in Ermangelung einer gültigen Regelung in der Satzung des Antragsgegners dieselben Vorschriften wie für die Ladung zu einer Mitgliederversammlung des Antragsgegners gelten,

und des Weiteren beschließen,

4. eine vereinsinterne Berufung in vorliegendem Verfahren nach § 32 Abs. I der Satzung aus wichtigem Grund auszuschließen und so sofort den Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zu eröffnen sowie
5. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

I.

Mit Antrag vom 23.01.2023 – dem Rechtsausschuss vorab elektronisch zugeleitet – begehrt der Antragsteller unter anderem die Feststellung der Unwirksamkeit sämtlicher Beschlüsse und Wahlen der Kampfrichterversammlung des Antragsgegners vom 21. Januar 2023, s.o.

Der Antrag ist dem Rechtsausschuss am 24.01.2023 elektronisch zugegangen und am gleichen Tag an den Antragsgegner mit der Bitte um Erwiderung bis zum 10.02.2023 zugeleitet worden. Ebenfalls mit E-Mail vom 24.01.2023 hat der Antragsgegner den Erhalt des Antrages gegenüber dem Rechtsausschuss bestätigt. Am 30.01.2023 hat der Antragsgegner per E-Mail-Fristverlängerung bis zum 27.02.2023 erbeten, da eine Stellungnahme vorher aus ehrenamtlichen Gründen nicht möglich sei. Mit E-Mail vom 02.02.2023 ist diese Fristverlängerung gewährt worden unter dem Hinweis, dass dann keine weitere Verlängerung mehr in Frage kommt.

Eine Erwiderung ist bis dato nicht beim Rechtsausschuss eingegangen.

II. Zulässigkeit und Begründetheit

Der Antrag zu 1) ist zulässig.

Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses ergibt sich aus § 32 Abs. 1, 4. Spiegelstrich der Satzung, woraus sich überdies die Antragsberechtigung des Antragstellers ergibt (i.V.m. § 32 Abs. 4, 6. Spiegelstrich der Satzung). Abschließend wurden die Antragsfrist von sechs Wochen ab Bekanntwerden des Antragsgrundes, § 7 Nr. 4 RO, sowie die hierin geregelten sonstigen formellen Voraussetzungen gewahrt.

Auch hat der Antrag zu 1) in der Sache Erfolg.

Denn bereits die Ladungsmodalitäten, die in Art. 2.3.2.2 der Kampfrichterordnung vom 04.11.2018 geregelt sind, wurden nicht gewahrt, weshalb die von der Versammlung gefassten Beschlüsse nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB nichtig sind.

Nach dieser Vorschrift sind die Teilnahmeberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der jedenfalls vorläufigen Tagesordnung zu der Kampfrichterversammlung zu laden.

Der Antragsteller gehört dabei zu dem Kreis der teilnahmeberechtigten Personen. Denn solche sind ausweislich § 25 Abs. 3 der Satzung Delegierte der ordentlichen Mitglieder des HJV. Der 1. Deutsche Judo-Club Frankfurt am Main e.V. ist ein ordentliches Mitglied; dessen Vertreter, [REDACTED] ist Delegierter.

Es wurde die Ladungsfrist von sechs Wochen nicht eingehalten. Denn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ausweislich des Art. 2.3.2.2 per Veröffentlichung auf der Seite des HJV, abrufbar unter www.hessenjudo.de, per Publikation im Mitteilungsblatt des lsb h oder per E-Mail. In Frage kommt allenfalls die Veröffentlichung unter www.hessenjudo.de, da in tatsächlicher Hinsicht weder eine Publikation im LSB-H noch ein E-Mail-Versand an die Mitglieder stattfand. Die Veröffentlichung der Ladung auf der Webseite des Antragsgegners war indes nicht wirksam. Denn die Bestimmung der Kampfrichterordnung wurde durch konkludentes Vorstandshandeln dahingehend konkretisiert, dass die Veröffentlichung nicht auf jedweder Unterseite der oben genannten URL erfolgen kann. Vielmehr hat sich etabliert, Ladungen zu Versammlungen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien, bei denen Mitglieder des HJV jedenfalls zur Anwesenheit berechtigt sind, per Ankündigung unter der Rubrik „Aktuelles“ vorzunehmen. Deutlich wird dies gerade dadurch, dass der letzte Eintrag zur Erinnerung an diese Versammlung am 16. Januar 2023 unter eben jener Rubrik erfolgte.

Dies ist jedoch vorliegend nicht geschehen.

Die erste Veröffentlichung zu der angegriffenen Versammlung erfolgte am 08. Dezember 2022 unter der Rubrik „Terminkalender“, in der jedoch lediglich auf die bevorstehende Kampfrichterversammlung hingewiesen wurde.

Weiterhin leidet diese Veröffentlichung unter einem Mangel bezüglich des notwendigen Inhalts. Aus Art. 2.3.2.2 der Kampfrichterordnung des Antragsgegners ergibt sich, dass notwendige Inhalte der Einladung Zeit, Ort und die vorläufige Tagesordnung sind. Bei der

Veröffentlichung vom 08. Dezember 2022 wurden zwar Zeit und Ort, jedoch keine vorläufige Tagesordnung bekanntgegeben.

Eine ordnungsgemäße Einladung hätte bis spätestens Montag, 12. Dezember 2022 unter der Rubrik „Aktuelles“ erfolgen können und müssen. Zwar wurde eine inhaltlich korrekte Einladung durch den Nutzer „bmueller“ am 16. Januar 2023 auch an der richtigen Stelle veröffentlicht. Aber diese Veröffentlichung erfolgte zu spät und verstieß damit gegen die in Art. 2.3.2.2 der Kampfrichterordnung normierte Ladungsfrist.

Nichts anderes ergibt sich, wenn man die strengeren Ladungsmodalitäten aus § 11 Abs. 3 der Satzung für Mitgliederversammlungen heranzieht. Daher kann es dahinstehen, ob es sich bei der Kampfrichterversammlung um eine Mitglieder-, bzw. Vertreterversammlung handelt.

Die Folge des Verstoßes gegen die Ladungsmodalität führt zwingend die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse herbei, § 32 Abs. 1 S. 2 BGB. Dies findet seine Begründung darin, dass nur über genügend angekündigte Gegenstände eine Mitwirkung an der Beschlussfassung sichergestellt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob die von der fehlerhaften Ladung betroffenen Parteien stimmberechtigt sind oder nicht. Denn vorliegend steht ihnen jedenfalls ein Anwesenheits- und Rederecht zu. Und es ist nicht auszuschließen, dass bereits ein, im konkreten Fall ausgebliebener, Redebeitrag zu einem gänzlich anderen Abstimmungsergebnis geführt hätte.

Die Anträge zu 2) und 3) sind indes schon unzulässig, da die Antragsfrist nicht gewahrt wurde. Zwar kann der Rechtsausschuss grundsätzlich per Beschluss die Nichtigkeit von Verstößen gegen die Satzung feststellen. Bezüglich der hier gestellten Feststellungsanträge wurde die Antragsfrist indes nicht gewahrt. Gem. § 7 Nr. 4 der Rechtsordnung ist ein Antrag binnen sechs Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes zu stellen. Die hier angegriffene Kampfrichterordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2018 beschlossen. Die Antragsfrist endete folglich am 17.12.2018.

Vorliegend hat es der Antragsgegner versäumt, innerhalb der gesetzten Frist – selbst unter eigens beantragter und seitens des Rechtsausschuss bewilligter Fristverlängerung – rechtzeitig auf den Antrag zu erwidern. Eine ausreichende Entschuldigung für die Säumnis ist darüber hinaus auch nicht vorgetragen worden. Ein weiteres Zuwarten war nicht angezeigt, ein Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Rechtsausschuss hat vorliegend nunmehr nach Aktenlage entschieden.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Im Wege des Versäumnisbeschlusses sind die zulässigen Anträge des Antragstellers zugesprochen, die unzulässigen abgewiesen worden. Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Eine Kostenaufhebung unter entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 1 ZPO erscheint daher vorliegend sachgerecht.

IV. Rechtsmittelbelehrung

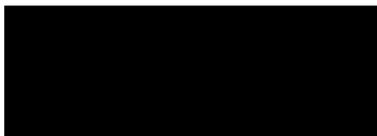
Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Diese hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, über sie entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ.

Die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor. Es ist nicht abzusehen, wann eine nächste Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann. Weiter ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird. Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar, zumal der Antragsgegner sämtliche Fristen hat verstreichen lassen.

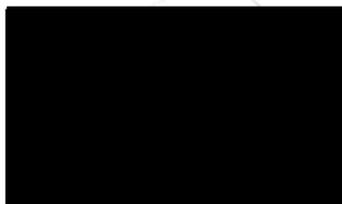
Auch die Berufung kann ausgeschlossen werden, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Insoweit bestimmt der Rechtsausschuss als statthaften Rechtsbehelf Klage vor dem örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gericht. Auch wenn hierbei streng genommen keine Berufung der hier vorliegenden Entscheidung im eigentlichen Sinne erfolgt, sondern ein neuer Instanzenzug eröffnet wird, ist dies als ein „Mehr“ im Gegensatz zu einem vollständigen Ausschluss der Berufung zulässig. In welcher Form dann Berufung einzulegen ist, etwa als Feststellungsklage, entscheidet der „Berufungsführer“ im eigenen Ermessen. Was die besonderen Gründe angeht, ist auf obiges zu verweisen. Zudem sieht der Rechtsausschuss erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Berufung vor der Mitgliederversammlung. So ist im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2018 des Antragsgegners eine Satzungsänderung derart beschlossen worden, dass die datenschutzrechtlichen Belange, wie von der Aufsichtsbehörde verlangt (HB DI, Az. 81.30:0033), entsprechend zu berücksichtigen. Zu einer Umsetzung dieses Beschlusses ist es indes bis dato nicht gekommen, sodass derzeit keine datenschutzkonforme Berufung vor der Mitgliederversammlung stattfinden kann.

Ein Fall des § 6 Abs. 6 HJV-Satzung liegt nicht vor. Der verbandsinterne Rechtsweg ist damit abgeschlossen, sodass ein etwaiges Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges nicht als verbandsschädigend anzusehen ist.

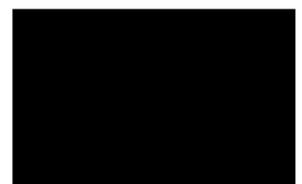
Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist hat die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend § 32 Abs. 1 HJV-Satzung binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu erfolgen.



Christian Dreiling
(Vorsitzender)



Heinz Prior



Werner Hatzky



Silvia Golisano